



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 52

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/75/411, Ziff. 12)]

75/94. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [194 \(III\)](#) vom 11. Dezember 1948, [212 \(III\)](#) vom 19. November 1948, [302 \(IV\)](#) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution [74/85](#) vom 13. Dezember 2019,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 2. Juli 2020 an den Generalkommissar²,

unterstreichend, dass dem Hilfswerk in einer Zeit verstärkter Konflikte und größerer Instabilität im Nahen Osten nach wie vor eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die Not der Palästinaflüchtlinge zu lindern, unter anderem durch die Bereitstellung grundlegender Bildungs-, Gesundheits- und Hilfeprogramme, von Sozialdiensten und Nothilfe an die mehr als 5,6 Millionen registrierter Flüchtlinge, deren Situation außerordentlich prekär geworden ist, sowie dabei, in den Einsatzgebieten die Folgen alarmierender Trends wie zunehmende

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 13 (A/75/13).*

² *Ebd.*, S. 6-8.



Gewalt, Marginalisierung und Armut zu mildern und in der Region für ein entscheidendes Maß an Stabilität zu sorgen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968, unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der Vertriebenen und mit der Forderung nach Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993³ vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der Vertriebenen,

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist sowie auf den Anstieg seiner Bedürfnisse und Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region, sowie deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Hilfswerks, für die Palästinaflüchtlinge grundlegende Dienste bereitzustellen, einschließlich seiner Notstands-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 71/93 vom 6. Dezember 2016 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴ und dem darin enthaltenen Ersuchen, breit angelegte Konsultationen zur Prüfung aller Möglichkeiten, darunter freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge, abzuhalten, um eine ausreichende, berechenbare und dauerhafte Finanzierung des Hilfswerks für die Laufzeit seines Mandats zu gewährleisten, und in Erwägung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars vom 31. Mai 2020, vorgelegt gemäß Ziffer 57 des Berichts des Generalsekretärs und im Nachgang zur Aktualisierung des Sonderberichts des Generalkommissars vom 3. August 2015⁵, vorgelegt gemäß Ziffer 21 der Resolution 302 (IV) der Generalversammlung, über die schwere Finanzkrise des Hilfswerks und die nachteiligen Auswirkungen auf die weitere Durchführung der Kernprogramme des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen von Gebern und Aufnahmeländern zur Auseinandersetzung mit der beispiellosen Finanzkrise des Hilfswerks, unter anderem durch großzügige zusätzliche und nach Möglichkeit zunehmend höhere freiwillige Beiträge, und gleichzeitig in Anerkennung der standhaften Unterstützung durch alle anderen Geber des Hilfswerks,

unter Begrüßung der Beiträge zu den Nothilfeappellen des Hilfswerks, so auch für den Gazastreifen und für die Arabische Republik Syrien, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft zur fortgesetzten Unterstützung, da weiter Bedarf besteht und diese Appelle nach wie vor stark unterfinanziert sind,

feststellend, dass die Beiträge nicht berechenbar genug waren und nicht ausgereicht haben, um dem wachsenden Bedarf Rechnung zu tragen und die anhaltenden Finanzierungslücken zu schließen, die seit 2018 durch die Aussetzung des größten freiwilligen Einzelbeitrags an das Hilfswerk vertieft wurden, was die Tätigkeiten des Hilfswerks und die Anstrengungen zur Förderung der menschlichen Entwicklung und zur Deckung der grundlegenden

³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴ A/71/849.

⁵ A/70/272, Anlage.

Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge untergräbt, und betonend, dass weitere Anstrengungen zur umfassenden Überwindung der immer wieder auftretenden Finanzierungslücken unter-
nommen werden müssen, die die Tätigkeiten des Hilfswerks beeinträchtigen,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen des Hilfswerks, rasch innovative und diversifizierte Wege zu beschreiten, um seine Finanzierungslücken zu schließen und Ressourcen zu mobilisieren, unter anderem durch die Ausweitung des Geberkreises und durch Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, unter anderem durch spezielle digitale Kampagnen,

mit Lob für das Hilfswerk für die Maßnahmen, die es trotz schwieriger operativer Bedingungen zur Bewältigung der Finanzkrise ergriffen hat, unter anderem durch die Umsetzung der mittelfristigen Strategie für 2016-2021 und verschiedene interne Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben, zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten, zur Optimierung des Ressourceneinsatzes und zur Verringerung der Finanzierungslücken, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass der Programmhaushalt des Hilfswerks, der in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen finanziert wird, trotz dieser Maßnahmen anhaltende Finanzierungslücken aufweist, die die Durchführung der zentralen Hilfsprogramme für die Palästinaflüchtlinge weiterhin gefährden,

dem Hilfswerk *nahelegend*, diese Reformmaßnahmen weiterzuführen und gleichzeitig auch alles daranzusetzen, die Qualität des Zugangs zu den zentralen Hilfsprogrammen und deren Durchführung zu schützen und zu verbessern,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/272](#) vom 18. April 2011, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks weiter zu unterstützen,

betonend, dass das Hilfswerk in seiner Kapazität unterstützt werden muss, sein Mandat aufrechtzuerhalten und die ernstesten humanitären, politischen und Sicherheitsrisiken abzuwenden, die Folge einer Unterbrechung oder Aussetzung seiner unverzichtbaren Arbeit wären,

in dem Bewusstsein, dass die immer wieder auftretenden und wachsenden Finanzierungslücken, die die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten des Hilfswerks direkt beeinträchtigen, geschlossen werden müssen, indem neue Finanzierungsmodalitäten geprüft werden, deren Ziel es ist, das Hilfswerk auf eine stabile Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Kernprogramme im Einklang mit seinem Mandat und entsprechend den humanitären Bedürfnissen wirksam durchführen kann,

begrüßend, dass in der am 19. September 2016 von der Generalversammlung angenommenen New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁶ bekräftigt wurde, dass unter anderem das Hilfswerk ebenso wie andere zuständige Organisationen ausreichende Mittel benötigt, um seine Tätigkeiten wirksam und verlässlich durchführen zu können,

eingedenk der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷, einschließlich des Versprechens, dass niemand zurückgelassen wird, betonend, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung für alle, einschließlich Flüchtlingen, gelten, und mit Lob für die Anstrengungen der Programme des Hilfswerks, 10 der 17 Ziele zu fördern, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt,

⁶ Resolution [71/1](#).

⁷ Resolution [70/1](#).

unter Begrüßung der gemeinsamen Anstrengungen der Aufnahmeländer und der Geber, Unterstützung für das Hilfswerk zu mobilisieren, so auch mittels außerordentlicher Ministertagungen, unter anderem die am 15. März 2018 in Rom abgehaltene außerordentliche Ministerkonferenz, die am 26. September 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York einberufene Ministertagung und die für den 23. Juni 2020 einberufene außerordentliche virtuelle Beitragsankündigungskonferenz auf Ministerebene, die von Jordanien und Schweden ausgerichtet wurden und zum Ziel hatten, dringend den Finanzierungsempass des Hilfswerks zu überwinden und den Bedarf an berechenbarer mehrjähriger Finanzierung anzugehen, den Geberkreis zur Unterstützung des Hilfswerks zu erweitern und die Unterstützung für sein Mandat zu bekräftigen,

sowie begrüßend, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf der im März 2019 in Abu Dhabi abgehaltenen sechszehnten Tagung ihres Außenministerrats, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeiten des Hilfswerks empfohlen, einen bei der Islamischen Entwicklungsbank angesiedelten Stiftungsfonds (Waqf) einrichtete, um Palästinaflüchtlinge durch verstärkte Unterstützung für das Hilfswerk zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [74/116](#) vom 16. Dezember 2019 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und [74/118](#) vom 16. Dezember 2019 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, in denen unter anderem alle Staaten aufgefordert werden, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der wiederholten Militäroperationen, der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlun-

⁸ Resolution [22 A \(I\)](#). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBL. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

gen und der Mauer, der Zwangsräumungen, der Zerstörung von Wohnhäusern und von Immobilien zur Sicherung des Lebensunterhalts, was zur Zwangsumsiedlung von Zivilpersonen führt, sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften und langfristig negativen Folgen, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

besorgt über Pläne und Maßnahmen, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht und das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal die Tätigkeiten des Hilfswerks, einschließlich in Ost-Jerusalem, beeinträchtigen oder behindern, und erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, dass das Hilfswerk sein Mandat zur Unterstützung der Palästinaflüchtlinge ohne Beeinträchtigung wahrnimmt, so auch in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

in Würdigung des Gesundheitspersonals des Hilfswerks für seinen Einsatz, mit dem es die schweren Belastungen bewältigt, denen das Gesundheitssystem aufgrund der zahlreichen Opfer unter der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen in letzter Zeit ausgesetzt ist,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle, die das Hilfswerk in allen seinen Einsatzgebieten spielt, um die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu verhindern und einzudämmen zu helfen,

in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltenden Auswirkungen auf die humanitäre und die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen, darunter der hohe Anteil von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vertreibung sowie die Erschöpfung der Bewältigungskapazitäten,

unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen im September 2014 vermittelte temporäre Dreiparteien-Übereinkommen und betonend, dass dringend alle von Israel über den Gazastreifen verhängten Abriegelungen und Einschränkungen aufgehoben werden müssen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [ES-10/18](#) vom 16. Januar 2009 und die Resolution [1860 \(2009\)](#) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 sowie das Abkommen vom 15. November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Klassenräumen, unter anderem im Gazastreifen, und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten, einschließlich umfassender Arbeiten zur Instandsetzung von Unterkünften, sichergestellt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden müssen, und mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass alle notwendigen Baumaterialien rasch und ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkosten für Versorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der anhaltenden Durchführung des von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens,

nachdrücklich zur vollständigen Auszahlung der Mittel *auffordernd*, die auf der am 12. Oktober 2014 veranstalteten Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas zugesagt wurden, um die Bereitstellung der notwendigen humanitären Hilfe zu gewährleisten und den Wiederaufbau- und Wiederherstellungsprozess zu beschleunigen,

betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

bekräftigend, dass es notwendig ist, die palästinensische Regierung bei der Übernahme der vollen Regierungsverantwortung sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Übergangsstellen Gazas zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Einrichtungen des Hilfswerks und seine Fähigkeit, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass im Laufe der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und Opfer weitreichender Vertreibungen wurden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

unter Betonung der anhaltenden Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013¹¹ und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

beklagend, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

sowie beklagend, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs, des Übergriffs oder des Missbrauchs nicht gewahrt wurde und dass das Personal, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden, und unter Missbilligung aller Störungen der Tätigkeit des Hilfswerks durch derartige Rechtsverletzungen,

ferner unter Missbilligung aller Angriffe auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich Schulen des Hilfswerks, in denen vertriebene Zivilpersonen beherbergt werden, und aller anderen Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, so auch während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014,

¹¹ S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014 (S/INF/69)*.

wie in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹² und im Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission nach Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats¹³ dargelegt, und betonend, dass Rechenschaftspflicht zwingend gewährleistet sein muss,

es verurteilend, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks unter Verstoß gegen das Völkerrecht getötet, verletzt und inhaftiert wurden,

sowie verurteilend, dass geflüchtete Kinder und Frauen unter Verstoß gegen das Völkerrecht getötet, verletzt und inhaftiert wurden,

bekräftigend, dass alle Seiten für Rechenschaftspflicht sorgen und die Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht im Einklang mit den internationalen Standards entschädigen müssen,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014¹⁴ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, insbesondere die Aufforderung an die Parteien, die Tätigkeit des Hilfswerks zu erleichtern, seinen Schutz zu garantieren und von der Erhebung von Steuern und der Auferlegung ungebührlicher finanzieller Belastungen abzusehen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in einem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist¹⁵,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, der Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle *aus*, die es in den fast sieben Jahrzehnten seines Bestehens bei der Bereitstellung unverzichtbarer Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not und zugunsten der Stabilität der Region übernommen hat, und *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks und sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten fortgesetzt werden müssen, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

¹² S/2015/286, Anlage.

¹³ Siehe A/HRC/29/52.

¹⁴ A/69/711-S/2015/1, Anlage.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13)*, Anhang I.

4. *lobt* das Hilfswerk für seine außerordentlichen Anstrengungen, die es in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen in Krisen- und Konfliktzeiten humanitäre Nothilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen, und würdigt seine vorbildliche Mobilisierungskraft in Notsituationen, während es seine Kernprogramme für menschliche Entwicklung weiter durchführte;

5. *unterstützt* in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks, Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren, und bekräftigt gleichzeitig das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

6. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über Versuche, das Hilfswerk trotz seiner erwiesenen operativen Kapazitäten, der Wirksamkeit seiner über die Jahre hinweg bereitgestellten humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe und der konsequenten Wahrnehmung seines Mandats im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und seinem Regulierungsrahmen selbst unter schwierigsten Bedingungen zu diskreditieren;

8. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Hilfswerks bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe an die Palästinaflüchtlinge, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit internationalen Menschenrechtsmechanismen, und seinen daraus resultierenden Beitrag zum Schutz und zur Resilienz der palästinensischen Zivilbevölkerung, wie im Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung¹⁶ dargelegt, und seinen Beitrag zur regionalen Stabilität;

9. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

10. *dankt* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁷ und von den Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

12. *bekundet* all den Geberländern und -organisationen *ihre höchste Anerkennung*, die ihre Beiträge an das Hilfswerk unter anderem aufrechterhalten, beschleunigt ausgezahlt oder erhöht und so geholfen haben, seine beispiellose Finanzkrise in den Jahren 2018 und 2019 abzumildern, die unmittelbar drohende Gefahr für seine Kern- und Nothilfeprogramme abzuschwächen und eine Unterbrechung der unverzichtbaren Hilfe für die Palästinaflüchtlinge zu verhindern;

¹⁶ A/ES-10/794.

¹⁷ A/75/196.

13. *lobt* das Hilfswerk für seine auf sechs Jahre angelegte mittelfristige Strategie für 2016-2021 und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Entwurf des Programmhaushaltsplans des Hilfswerks für 2021¹⁸ niederschlagen;

14. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* dafür, dass es seine robusten internen Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und erkennt an, dass es Verfahren zur Maximierung der Effizienz anwendet, um Ausgaben einzudämmen, die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken, Finanzierungslücken abzubauen und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

16. *ruft* die Staaten und Organisationen *auf*, ihre freiwilligen Beiträge zum Hilfswerk aufrechtzuerhalten und die Beiträge möglichst zu erhöhen, insbesondere zum Programmhaushalt des Hilfswerks, namentlich wenn sie erwägen, Mittel für internationale Menschenrechte, Frieden und Stabilität, Entwicklung und humanitäre Maßnahmen bereitzustellen, um das Mandat des Hilfswerks und dessen Fähigkeit zu stützen, den wachsenden Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge gerecht zu werden und die damit verbundenen grundlegenden Betriebskosten zu decken;

17. *appelliert* an die Staaten und Organisationen, die derzeit keine Beiträge zum Hilfswerk leisten, entsprechend den Aufrufen des Generalsekretärs zur Erweiterung des Geberkreises des Hilfswerks dringend zu erwägen, freiwillige Beiträge zu leisten, um die Finanzierung zu stabilisieren und sicherzustellen, dass im Einklang mit der fortdauernden Verantwortung der gesamten internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Palästinaflüchtlinge die finanzielle Last der Unterstützung der Tätigkeiten des Hilfswerks stärker geteilt wird;

18. *fordert* im Einklang mit dem im Mai 2016 in Istanbul (Türkei) auf dem Humanitären Weltgipfel verkündeten „Grand Bargain“ zur Finanzierung humanitärer Maßnahmen die Geber *auf*, jährliche freiwillige Beiträge frühzeitig zu leisten, die Zweckbindung herabzusetzen und mehrjährige Finanzierung bereitzustellen, damit das Hilfswerk seine Tätigkeiten besser und mit mehr Sicherheit hinsichtlich der Ressourcenströme planen und durchführen kann;

19. *fordert außerdem* die volle und rasche Finanzierung der Notstands-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme des Hilfswerks, wie in seinen Hilfsappellen und Maßnahmenplänen vorgesehen, durch die Geber;

20. *ersucht* den Generalkommissar, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die traditionellen Geber ihre Unterstützung aufrechterhalten und verstärken und dass nichttraditionelle Geber mehr Mittel bereitstellen, unter anderem über Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Einrichtungen;

21. *legt* dem Hilfswerk nahe, im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁹ Finanzierungsmöglichkeiten zu erkunden;

22. *fordert* Staaten und Organisationen *nachdrücklich auf*, aktiv Partnerschaften mit dem Hilfswerk und dessen innovative Unterstützung anzustreben, wie unter anderem in den

¹⁸ A/75/6 (Sect. 26).

¹⁹ Siehe Resolution 70/1.

Ziffern 47, 48 und 50 des Berichts des Generalsekretärs²⁰ empfohlen, so auch durch die Einrichtung von Stiftungen, Treuhandfonds oder Umlauffonds-Mechanismen und durch die Unterstützung des Hilfswerks bei der Inanspruchnahme von Treuhandfonds und Zuschüssen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden und Sicherheit;

23. *begrißt* Zusagen von Staaten und Organisationen, dem Hilfswerk diplomatische und fachliche Unterstützung bereitzustellen, auch durch die Zusammenarbeit mit internationalen Entwicklungsinstitutionen und Institutionen für finanzielle Entwicklung, darunter die Weltbank und die Islamische Entwicklungsbank, und gegebenenfalls die Unterstützung der Einrichtung von Finanzierungsmechanismen zu erleichtern, die Flüchtlingen und in fragilen Situationen Hilfe leisten können, einschließlich der Deckung der Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge, und fordert ernsthafte Folgemaßnahmen;

24. *ermutigt* zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung eines Multi-Geber-Treuhandfonds der Weltbank sowie bei der Finanzierung eines Waqf-Fonds durch die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei der Islamischen Entwicklungsbank, um die Palästinaflüchtlinge über das Hilfswerk zu unterstützen;

25. *ersucht* das Hilfswerk, im Rahmen seiner mittelfristigen Strategie weitere effizienzsteigernde Maßnahmen durchzuführen, einen auf fünf Jahre angelegten Vorschlag zur Stabilisierung der Finanzen des Hilfswerks mit konkreten und an einen Zeitrahmen gebundenen Maßnahmen zu erarbeiten und seine Anstrengungen zugunsten von Kosteneffizienz und Ressourcenmobilisierung weiter zu verbessern;

26. *fordert* die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen, das Hilfswerk bei der Überwindung von Herausforderungen bei der Ressourcenmobilisierung zu unterstützen und dem Generalkommissar bei den Anstrengungen, eine nachhaltige, ausreichende und berechenbare Unterstützung für die Tätigkeiten des Hilfswerks zu erwirken, aktiv beizustehen;

27. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Unterstützung des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

28. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

29. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk angesichts der anhaltenden starken Verschlechterung der Lage und der zunehmenden Bedürfnisse der Flüchtlinge anhaltende Unterstützung erhält;

30. *begrißt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und bittet um Gebermittel, um den Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr

²⁰ [A/71/849](#).

2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die notwendige Unterstützung und finanzielle Hilfe bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Lagers bereitgestellt werden;

31. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen, den Rechten und dem Schutz von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch durch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²² und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³;

32. *legt* dem Hilfswerk *außerdem nahe*, durch seine Programme auch weiterhin die Schutzbedürftigkeit der Palästinaflüchtlinge zu verringern und ihre Eigenständigkeit und Resilienz zu erhöhen;

33. *anerkennt* die akuten Schutzbedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in der gesamten Region und befürwortet die Anstrengungen des Hilfswerks, zu koordinierten und dauerhaften Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht beizutragen, einschließlich dessen, dass das Hilfswerk in allen Feldbüros einen Schutzrahmen und eine Schutzfunktion entwickelt, insbesondere auch für den Schutz von Kindern;

34. *lobt* das Hilfswerk für seine Programme humanitärer und psychosozialer Unterstützung sowie andere Initiativen, in deren Rahmen, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten in allen Bereichen für Kinder angeboten werden, eingedenk ihres positiven Beitrags sowie der nachteiligen Auswirkungen der Finanzierungslücke auf bestimmte von dem Hilfswerk bereitgestellte Nothilfemaßnahmen, fordert die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen durch die Geber- und die Aufnahmeländer und spricht sich für den Aufbau und die Stärkung von Partnerschaften aus, um die Bereitstellung dieser Dienste zu erleichtern und zu fördern;

35. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang einzuhalten;

36. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zu halten;

37. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

38. *fordert Israel auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Hilfswerks haben, zu beenden;

39. *fordert Israel erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung der verbleibenden beschädigten oder zerstörten Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben, und nimmt dabei Kenntnis von den alarmierenden Zahlen in den Berichten des Landesteam der Vereinten Nationen vom 26. August 2016 „Gaza: two years after“ und vom Juli 2017 „Gaza ten years later“;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Programme des Hilfswerks für Mikrofinanzierung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen, befürwortet Anstrengungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und des Nutzens der Mikrofinanzierungsdienste für eine größere Zahl von Palästinaflüchtlingen, insbesondere in Anbetracht der unter ihnen und insbesondere den jungen Menschen herrschenden hohen Arbeitslosigkeit, begrüßt die Bemühungen des Hilfswerks, durch interne Reformmaßnahmen Kosten einzusparen und mehr Mikrofinanzierungsdienste anzubieten, und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

41. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin und verstärkt Beiträge zum Programmhaushalt des Hilfswerks zu leisten, ihre Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu erhöhen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

42. *fordert den Generalkommissar auf*, in der jährlichen Berichterstattung an die Generalversammlung auch darauf einzugehen, wie die Schließung der immer wieder auftretenden Finanzierungslücken des Hilfswerks vorangekommen ist, und eine dauerhafte, ausreichende und berechenbare Unterstützung der Tätigkeiten des Hilfswerks zu gewährleisten, so auch durch die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution.

41. Plenarsitzung
10. Dezember 2020